

Von Betriebsausgaben und Gewinnverschiebungen

Steuerlast „steuern“

Ein Beitrag von Kerstin Löbe

Das Ende des Jahres 2025 steht vor der Tür. Im Idealfall liegen die vorläufigen Zahlen der Praxis bereits auf dem Tisch und können noch ein wenig „gesteuert“ werden. Den Überblick zu behalten – und das Beste rauszuholen – ist hier natürlich wesentlich. Auch bei Heilberuflern gibt es in Bezug auf die verschiedenen Steuerarten einige Trennschärfen, die nicht verwischt werden sollten. Wer seine Unterlagen im Griff hat, kann seine Steuerlast dauerhaft mildern bzw. temporär in die richtige Richtung lenken.

Niedergelassene Zahnärzte zahlen Einkommensteuer auf ihr Einkommen, nicht „auf den Gewinnanteil“. Der anteilige Praxisgewinn gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit und stellt lediglich eine Einkunftsquelle dar, aus der sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen zusammensetzen kann. Da die Einkommensteuer sich nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richten soll, werden sowohl andere Einkunftsarten –, z. B. aus Vermietung und Verpachtung – berücksichtigt als auch die Tatsache, ob der Steuerpflichtige verheiratet ist, Kinder hat, Versicherungsbeiträge, Medikamente oder Unterhalt bezahlt usw.

Der Gewinn von Zahnarztpraxen wird in aller Regel durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Dies hat für Zahnarztpraxen folgenden Vorteil: Praxeieinnahmen werden grundsätzlich später und Praxisausgaben früher als bei Bilanzierern erfasst. Damit wird der Gewinn auf spätere Perioden verlagert, so dass auch die Besteuerung später erfolgt.

Betriebseinnahmen stehen Betriebsausgaben gegenüber

Typische Betriebseinnahmen sind Zahlungen der KZV oder von Patienten für zahnärztliche Leistungen. Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch die Praxis

veranlasst sind, dazu gehören Personalkosten, Praxismiete und -material. Diese werden grundsätzlich erst bei Bezahlung berücksichtigt.

Anders verhält es sich bei der Anschaffung von Anlagevermögen der Praxis, z. B. einer Behandlungseinheit, einem OPG oder dem Mobiliar für den Rezeptions- und Wartebereich. Bei diesen Wirtschaftsgütern werden die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer – meist 8 bis 10 Jahre – verteilt. Voll abgeschrieben werden dürfen ausnahmsweise aber im Jahr der Anschaffung Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung wie bspw. PCs, Notebooks, Praxissoftware. Keine Betriebsausgaben sind hingegen die Tilgung von Darlehen – hier wirkt sich bereits der finanzierte Betrag steuerlich aus – und Beiträge zum Versorgungswerk des niedergelassenen Zahnarztes; insoweit liegen sog. Sonderausgaben vor.

Auch Aufwendungen eines Gesellschafters, die durch seine Beteiligung verursacht ist, stellen Betriebsausgaben dar. Weil sie wirtschaftlich mit dem Gewinnanteil des Gesellschafters zusammenhängen, werden sie als Sonderbetriebsausgaben

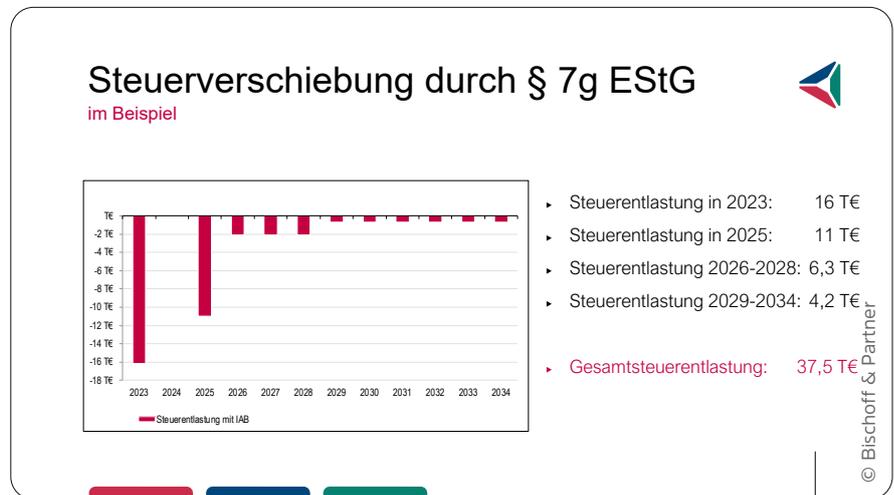
bezeichnet. Hierzu zählen insbesondere Zinsen für ein Darlehen, das zum Erwerb des Anteils aufgenommen wurde, aber auch individuelle Kosten wie Fahrtkosten, Bewirtungsaufwendungen, Berufsbekleidung, etc.

Wichtig: Sonderbetriebsausgaben sind im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns der Praxis zu berücksichtigen, nicht (erst) in der eigenen Einkommensteuererklärung.

Dauerhafte Steuersenkungen

Dauerhafte Senkungen erzielt man – unspektakulär – durch sauber belegte (Sonder-)Betriebsausgaben, die bei einer späteren Betriebsprüfung nicht in Frage gestellt werden können („verhinderte Steuererhöhung“). Aber auch die Vermeidung falscher steuerlicher Gestaltungen senkt auf Dauer die Steuern.

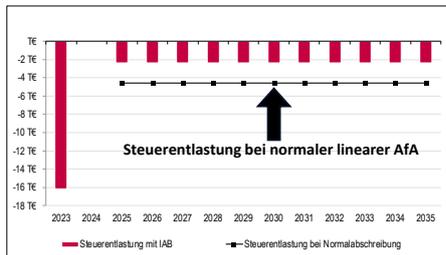
Beispiel 1: Ist ein Gesellschafter Eigentümer der Praxisimmobilie, so muss bei Veräußerung der Immobilie der Veräußerungsgewinn versteuert werden. Ist dagegen der Ehepartner Eigentümer, so entfällt diese Versteuerung nach Ablauf der Spekulationsfrist.



01 Steuerverschiebung durch § 7g EStG bei Anschaffungskosten von 100.000 Euro in 2025

Steuerverschiebung durch § 7g EStG

Vergleich im Beispiel



- ▶ Gesamtsteuerentlastung mit Investitionsabzugsbetrag (IAB): 37,5 T€
- ▶ Gesamtsteuerentlastung mit linearer Normalabschreibung:
10 Jahre x 4,6 T€ = 46 T€

02 Steuerverschiebung durch § 7g EStG vs. Normalabschreibung

Beispiel 2: Wird beim Verkauf eines Praxisanteils eine Earn-Out-Klausel vereinbart, so zahlt der veräußernde Zahnarzt häufig wesentlich mehr Steuern, als wenn er oder sie eine solche Klausel nicht vereinbart hätte.

Möglichkeit der Steuerverschiebung

Durch die (gezielte) Verlagerung von Einnahmen in das Folgejahr und/oder das Vorziehen von Praxisausgaben in das alte Jahr wird eine Steuerverschiebung bewirkt. Wer auf diese Weise im Jahr 2025 das Ergebnis drückt, erhöht es aber im Folgejahr (2026) in gleicher Höhe.

Eine weitere sehr beliebte Form der Steuerverschiebung ist der Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei Praxen mit einem Gewinn von max. 200 T€ pro Jahr. Bei der Prüfung der Gewinngrenze sind der gemeinschaftliche Gewinn (inklusive der Gewinne aus Ergänzungsbilanzen/-rechnungen der Mitunternehmer) und die Sonderbetriebsgewinne zusammenzurechnen. IAB können sowohl vom gemeinschaftlichen Gewinn als auch vom Sonderbetriebsgewinn eines Gesellschafters abgezogen werden. Für die Nutzung des IAB ist eine Investitionsabsicht nicht mehr erforderlich.

Wird die Investition nicht durchgeführt, der IAB also nicht „verbraucht“, muss dieser zwar später mit steuerlicher Rückwirkung aufgelöst werden. Die Zinsen blei-

ben aber überschaubar (0,15 % pro Monat) und die Verzinsung beginnt erst 15 Monate nach Ende des Veranlagungsjahres, in dem der IAB gebildet und aufgelöst wurde. Ein IAB kann sich also als „günstiger“ Kredit des Finanzamtes darstellen. Bei erfolgter Investition lassen sich durch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen die Abschreibungen zeitlich vorziehen und damit die Steuerentlastungen vorziehen.

Haben Sie Ihre persönlichen Steuerzahlungen im Griff?

Unser Steuerrecht mag man für mangelhaft systematisiert geregelt halten und vielleicht auch in manchen Teilen für ungerecht. Aber: Die Steuerbelastungen sind berechenbar. Außerdem ist absehbar, wann die Steuerbelastungen auf den Zahnarzt zukommt. Trotzdem werden viele Zahnärzte insbesondere von ihrer Einkommensteuernachzahlung unvorbereitet getroffen.

Ein typischer Fall:

Die Einkommensteuererklärung 2022 ist abgegeben. Aber der Steuerbescheid liegt noch nicht vor. Die Steuerklärung 2023 ist zwar noch nicht erstellt. Aber die Buchhaltungen 2023 und 2024 zeigen den Praxisgewinn und den Anteil des jeweiligen Gesellschafters. Warum kennen Zahnärzte in einem solchen Fall nicht die Einkom-

mensteuerbelastungen, die für die Jahre 2022, 2023 und 2024 erwartbar sind?

TIPP:

Der Zahnarzt sollte die noch nicht festgesetzten Einkommensteuernachzahlungen berechnen oder schätzen lassen und die Beträge auf einem gesonderten Fest- oder Tagesgeldkonto bereithalten. Damit behält man die Steuerzahlungen im Griff!

Kontakt

Prof. Dr. Bischoff & Partner
Treuhand- & Steuerberatungsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel. +49 221 912840-0
www.bischoffundpartner.de



tw Vita

Kerstin Löbe ist Steuerberaterin und Diplom-Finanzwirtin (FH). Nach Ihrer Tätigkeit in der Finanzverwaltung NRW sowie bei einem Bankenverband ist sie seit 2023 in der Unternehmensberatung bei Prof. Dr. Bischoff & Partner in Köln tätig. Daneben engagiert sie sich als Dozentin an einer Berufsakademie sowie als Mitautorin diverser Fachbücher, Verfasserin von Fachbeiträgen und als steuerrechtliche Gutachterin für den Deubner Verlag.